

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz der PEH Wertpapier AG

Vorstand und Aufsichtsrat der PEH Wertpapier AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die PEH Wertpapier AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 07. November 2002. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass von diesen Empfehlungen von der PEH Wertpapier AG die folgenden Empfehlungen im Jahre 2002 nicht angewendet wurden bzw. nicht angewendet werden.

Punkt 5.4.5 Satz 4 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

Die Aufsichtsratsmitglieder der PEH Wertpapier AG erhalten eine feste, nach den Verantwortlichkeiten der Mitglieder (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Mitgliedschaft) gestaffelte Vergütung. Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen werden nicht gesondert vergütet.

Punkt 7.1.1 Satz 3 (Rechnungslegung: Internationale Rechnungslegungsgrundsätze)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Dieser Empfehlung wird PEH aus technischen Gründen erst ab dem Geschäftsjahr 2004 nachkommen.

Oberursel, Juni 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat